

Auszug aus den Lauenburgischen Nachrichten vom 21.01.2026

Bekanntmachung des Amtes Breitenfelde

Satzungsbeschluss

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf für das Gebiet, nördlich des Moorweges, östlich der Landesstraße 200 (L 200) gelegen.



Plangebiet – 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf – ohne Maßstab

Die Gemeindevorstehung der Gemeinde Woltersdorf hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf für das Gebiet nördlich des Moorweges, östlich der Landesstraße 200 (L 200) gelegen der Gemeinde Woltersdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der Sitzung am 18.09.2025 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt gemäß § 10 (3) BauGB mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung am Folgetag in Kraft.

Alle Interessierten können den Plan, die Begründung sowie die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlassen o.ä.) ab dem Tag der Bekanntmachung zu jedem Einsicht in der Amtsverwaltung, im Stadthaus Mölln, Zimmer 8, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln, während folgender Zeiten: montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 15.00 – 18.00 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Die Planunterlagen sind ebenfalls unter folgender Adresse öffentlich einsehbar:
<https://woltersdorf-rz.de/bauwesen.html>

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 (2) BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 (1) BauGB).

Mölln, den 15.01.2026

Amt Breitenfelde – Die Amtsvorsteherin – gez. Dibbern